

► Digitalisierung

DVG in Kraft getreten: Gesetzgeber zieht Daumenschrauben bei fehlendem TI-Anschluss an

Das Digitale-Versorgung-Gesetz (DVG), das im Gesundheitswesen für eine bessere Versorgung durch Digitalisierung sorgen soll, ist zum 01.01.2020 in Kraft getreten. Neben der ärztlichen Verordnung von Gesundheits-Apps und der Weitergabe von pseudonymisierten Gesundheitsdaten der gesetzlich Krankenversicherten zu Forschungszwecken werden u. a. auch die Sanktionen bei einem fehlenden Anschluss von Arztpraxen an die Telematikinfrastruktur (TI) verschärft.

Die Frist, bis zu der Arztpraxen von Vertragsärzten an die TI angeschlossen sein sollten, endete bereits zum 30.06.2019. Denjenigen Praxen, die bislang noch über keinen TI-Anschluss verfügen und die auch die Komponenten nicht fristgerecht bestellt hatten, drohen Honorarkürzungen in Höhe von 1,0 Prozent. An dieser Stelle zieht der Gesetzgeber die Daumenschraube mit dem DVG weiter an: Ab dem 01.03.2020 sollen die Honorarkürzungen bei Nichtanschluss an die TI auf 2,5 Prozent erhöht werden.

↘ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Telematikinfrastruktur: 60.000 Arztpraxen droht Honorarkürzung (AAA 08/2019, Seite 1)
- Informationen der KBV zur TI online unter iww.de/s3231
- Informationen zum DVG beim Bundesgesundheitsministerium online unter iww.de/s3230

► Heilmittelverordnung

Manuelle Lymphdrainage bei Lipödem fällt seit dem 01.01.2020 unter besonderen Verordnungsbedarf

Die manuelle Lymphdrainage bei Lipödem fällt seit dem 01.01.2020 unter die Regelungen des besonderen Verordnungsbedarfs. Darauf haben sich KBV und Krankenkassen geeinigt.

Betroffen sind Lipödeme der Stadien I bis III (ICD-10-Code E88.20–E88.22). Diese werden neu in der Diagnoseliste für besonderen Verordnungsbedarf (s. Kasten) aufgeführt. Die Aufnahme ist zunächst bis zum 31.12.2025 befristet. Gleichzeitig wurde die Diagnose Lipödem auch ohne Vorliegen eines Lymphödems als Indikation für manuelle Lymphdrainage in die Heilmittel-Richtlinie aufgenommen.

MERKE | Patienten mit bestimmten schweren bzw. chronischen Erkrankungen haben oft einen höheren Heilmittelbedarf als andere Patienten. Damit dieser erfüllt wird, sind die betreffenden Erkrankungen in einer Diagnoseliste als „besonderer Verordnungsbedarf“ definiert. Leistungen, die in diesem Rahmen ärztlich verordnet werden, unterliegen nicht der Wirtschaftlichkeitsprüfung durch die KVen.

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Aktuelle Diagnoseliste bei der KBV online unter iww.de/s3229

Honorarkürzungen steigen ab 01.03.2020 auf 2,5 Prozent

Heilmittel-Verordnung bei Lipödem ohne Wirtschaftlichkeitsprüfung